

Informationen zur Beihilfe



Medizinisches Aufbautraining (MAT)
Medizinische Trainingstherapie
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO NRW

Stand: Februar 2012

Medizinisches Aufbautraining/Medizinische Trainingstherapie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO NRW

Definition

Medizinisches Aufbautraining oder Medizinische Trainingstherapie ist ein gezieltes körperliches Training unter ärztlicher Aufsicht zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule.

Voraussetzungen

Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], David-Wirbelsäulenkonzept oder das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ – Köln) sind beihilfefähig, wenn:

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, von Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Umfang der Beihilfe § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO NRW

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einem **Arzt** erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der medizinischen Trainingstherapie.

Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen Steigerungsfaktor beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschl. biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zzgl. zusätzlichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitende

krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ.

Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 GOÄ sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von Angehörigen der Heil- und Hilfsberufe (z.B. **Krankengymnasten**) erbracht, sind die Aufwendungen nach der Nr. 15 des Leistungsverzeichnisses für ärztlich verordnete Heilbehandlungen bis zu 35,- € je Behandlung beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum

Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln


 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de


 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de